

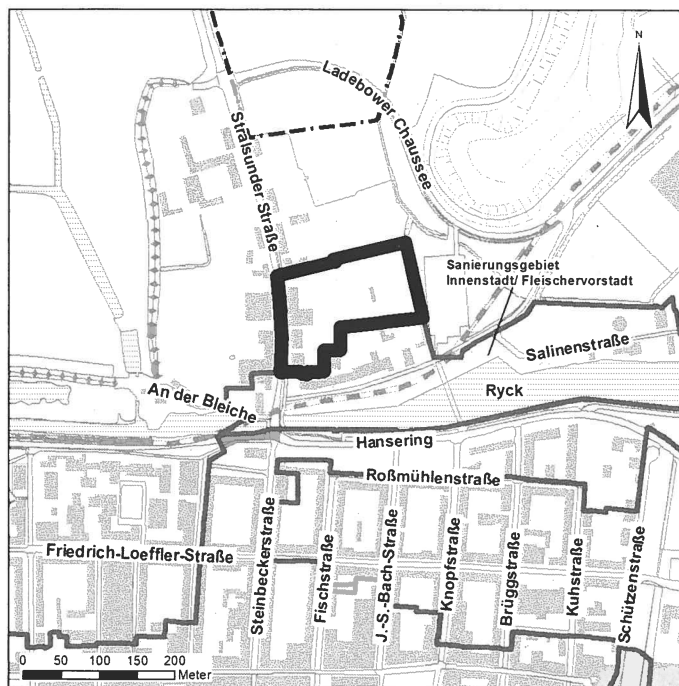


Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 26. März 2021

Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat am 01.11.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt - gefasst (Beschluss 227-11/10). Eine Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgte durch einen Beschluss (BV-V/07/0297) am 01.02.2021.

Zur Sicherung der Planung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 16.12.2020 für dieses Gebiet (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Planausschnitt:

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt - tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die in diesem Bebauungsplan befindlichen Flächen des Sanierungsgebietes „Erweiterung Sanierungsgebiet Innenstadt/ Fleischer-vorstadt“ sind gemäß des § 14 Abs. 4 BauGB nicht Bestandteil der Abgrenzung der Veränderungssperre.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt - ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde - Greifswald, Markt 15 - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Aufgrund der CORONA-bedingten Einschränkungen erfordert dies eine vorherige Terminabsprache (per Telefon Nr.: 03834 8536 4211 oder per E-Mail: stadtplanung@greifswald.de).

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird hingewiesen.

Zu informatorischen Zwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" auch im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung/> - aufrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - <https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/>.

Greifswald, den 10.03.2021

Der Oberbürgermeister

